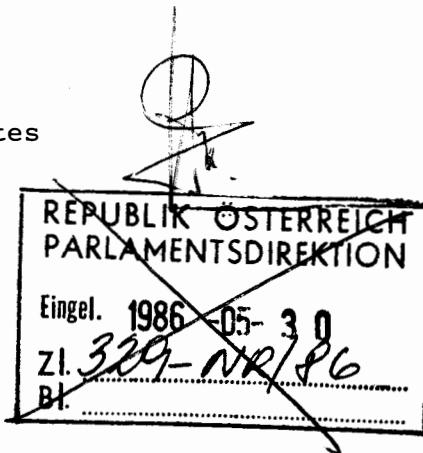


An den  
Sozialausschuß des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



Betreff: Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen ein Schreiben der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Bundesminister für soziale Verwaltung, Herrn Alfred DALLINGER bezugnehmend auf die Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Ass.Dr.B. Bolognese-Leuchtenmüller e.h.  
(Generalsekretärin)

Univ.Doz.Dr.H. Hofer-Zeni e.h.  
(Vorsitzender)

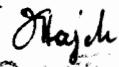
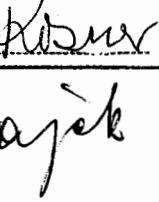
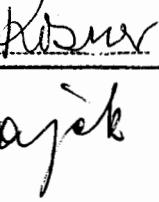
F.d.R.d.A.: 

Beilage

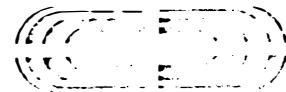


BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1986 05 27  
A-89-70/51-86  
80/1

St. 	Betitl. 	ENTWURF
Zl. 	-----	-----
Datum: 3. JUNI 1986		
Verteilt: 3. JUNI 1986 		

**K o p i e**



An den  
Bundesminister für  
soziale Verwaltung  
Herrn Alfred DALLINGER

Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1986 05 23  
A-89-70/51-86  
80/I

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wie die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erfahren hat, steht eine Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Begutachtungsverfahren und wird demnächst dem Parlament vorgelegt werden. Obwohl in dieser Novelle unter anderem auch die Unterstellung der Hochschulassistenten unter die Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist, wurde dieser Entwurf entgegen der Bestimmung des § 106 Abs. 5 UOG nicht der Bundeskonferenz zur Begutachtung zugeleitet. Gegen diese Vorgangsweise muß entschieden Protest eingelegt werden.

Zum Inhalt der die Hochschulassistenten betreffenden Regelung ist folgendes zu bemerken:

Es ist zwar richtig, daß die Interessenvertretungen der Hochschulassistenten, darunter auch die Bundeskonferenz, mehrmals auf die untragbare Situation mancher arbeitslos werdender Hochschulassistenten hingewiesen haben. Es handelt sich um jene Hochschulassistenten, die entweder vor ihrer Tätigkeit als Hochschulassistent Vertragsassistenten waren oder die während ihrer Tätigkeit als Hochschulassistent zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs Lehraufträge übernommen haben. Damit fallen sie automatisch aus der nur subsidiär gewährten Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz und beziehen nach Maßgabe der genannten oft weit zurückliegenden Vertragsassistententlohnung oder der Nebeneinkünfte als Lehrbeauftragter, ein Arbeitslosengeld, das weit unter dem Existenzminimum und im Gegesatz zu anderen Arbeitnehmern in keiner Relation zum zuletzt erzielten Einkommen steht.

Die in der Novelle vorgesehene Abhilfe ist aber nicht annehmbar. Hochschulassistenten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sie sind Beamte auf Zeit. Durch deren Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung werden sie gegenüber den anderen Beamten ungleich behandelt. Die in der geplanten Novelle nur für Hochschulassistenten vorgesehene Belastung mit einem Arbeitslosenversicherungsbeitrag führt für diese Gruppe zu einem Reallohnverlust, als einzige Beamtengruppe würden sie zu einem Solidaritätsopfer für die Arbeitslosenkasse verpflichtet.

/2

Die Interessenvertretung der Hochschulassistenten hatte bei ihrer Forderung immer eine Anpassung des Überbrückungshilfegesetzes im Auge. Die Bundeskonferenz fordert daher, daß im Entwurf im § 1 Abs. 2 lit. b AIVg in der 6. Zeile das Zitat "§ 5 Abs. 1. Z. 3" um den Ausdruck "und 4" ergänzt wird.

Mit dem Ausdruck der  
vorzüglichen Hochachtung

*Bingt Bolognese-Leuchtenmüller*

Univ.Ass. Dr.B.Bolognese-Leuchtenmüller  
(Generalsekretärin)

*Heribert Hofer-Zeni*

Univ.Doz.Dr.H. Hofer-Zeni  
(Vorsitzender)

Ergeht in Abschrift an: Sozialausschuß des Nationalrates  
Bundesminister f. Wiss.u.Forschung, Herrn Dr.H.FISCHER  
Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
Gewerkschaft Sektion Hochschullehrer  
Assistentenverband

## : K a n z l e i a u f t r a g

Beim gegenständlichen Einlaufstück handelt es sich offenbar um die übliche Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren. Das Einlaufstück samt einer Kopie der Stellungnahme ist im Akt einzulegen, die restlichen Kopien sind an Herrn OK Pruckner zwecks üblicher Verteilung solcher Stellungnahmen weiterzuleiten (hiebei ist eine Kopie des Begleitschreibens zur Information von Herrn OK Pruckner beizufügen).

Wien, 1986 06 02

*Drk*

(OR Dr. Hajek)

v. H.:

Herrn

PKD Strodl

zur Kenntnisnahme und  
weiteren Veranlassung

*ir. Koura 3.6.86*